



GEBÜHRENORDNUNG ZUR SATZUNG DER WERNER-EGK-MUSIKSCHULE DER STADT DONAUWÖRTH

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende

GEBÜHRENSATZUNG:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Leistungen der Werner-Egk-Musikschule Donauwörth Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sich zum Unterricht an der Werner-Egk-Musikschule angemeldet hat bzw. Unterricht erhält. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts im gewünschten Unterrichtsfach.
- (2) Die Schuljahresgebühr ist in zehn Raten zum jeweils 1. des Monats (Oktober bis Juli) fällig. Die Gebühr für Kurse, die nicht über das ganze Schuljahr laufen (z.B. Musikgarten), ist in einem Betrag zum jeweiligen Kursbeginn fällig.
- (3) Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Schuljahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab 1. des Monats berechnet, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zehntel der Jahresgebühr.
- (4) Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat ein Zehntel der Jahresgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren werden durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages von dem Zahlungspflichtigen durch die Stadtkasse Donauwörth im Lastschriftverfahren eingehoben bzw. sind von diesem kostenfrei auf eines der Konten der Stadt Donauwörth einzuzahlen.

§ 4

Gebührensätze (4. Änderungssatzung vom 10.4.2017)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichts.
- (2)

Gebührensätze	Jahresgebühr
a) Elementarfächer:	
Musikalische Früherziehung	226,00 €
60 bzw. 45 Min./Woche	
Musikalische Grundausbildung	226,00 €
60 bzw. 45 Min./Woche	
Musikgarten (pro Halbjahreskurs)	94,00 €
45 Min./Woche	
b) Instrumentalfächer:	
Einzelunterricht 45 Min./Woche	954,00 €
Einzelunterricht 45 Min./Woche Klavier/Keyboard	1032,00 €
Einzelunterricht 30 Min./Woche	660,00 €
Einzelunterricht 30 Min./Woche Klavier/Keyboard	713,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Woche	550,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Woche Klavier/Keyboard	587,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Woche	403,50 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Woche Klavier/Keyboard	430,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler 45 Min./Woche	430,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler 45 Min./Woche	325,00 €
c) Orchester-, Ensemble- und Ergänzungsfächer: (variable Unterrichtszeit)	
Orchesterbelegung (Streich-, Jugendorchester bei Hauptfachbelegung)	kostenlos
ohne Hauptfachbelegung	47,00 €
Ensemblefach mit Hauptfach	37,00 €
Ensemblefach ohne Hauptfach	105,00 €
d) Vorbereitungskurse auf die D- bzw. FLP-Prüfungen	
Unterrichtsteilnehmer	15,00 €
externe Teilnehmer	25,00 €
e) Anmeldegebühr bei erstmaliger Anmeldung	10,00 €

§ 5 Ermäßigungen und Zuschläge (4. Änderungssatzung vom 10.4.2017):

- (1) Geschwisterermäßigung
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Werner-Egk-Musikschule, so gelten folgende Gebührensätze:
 - a) erstes Kind 100 %
 - b) zweites Kind 75 %
 - c) drittes und weitere Kinder 50 %
- (2) Mehrfächerermäßigung
Besucht ein Kind mehrere Instrumental- bzw. Vokalfächer, so wird das jeweils günstigere Fach wie folgt ermäßigt:
 - a) 2. Unterrichtsfach 20 %
 - b) 3. und weitere Fächer 30 %.Sollten die Leistungen des Schülers/der Schülerin nach Ablauf der ersten drei Unterrichtsmonate im Zweit-/Dritt-Instrument nach Feststellung des Schulleiters zu beanstanden sein, kann eine Weitergewährung ab diesem Zeitpunkt aberkannt werden
- (3) Hauptfächerermäßigung für die Teilnehmer der Orchester
Schüler, die zusätzlich zum Hauptfach an der Jugendkapelle oder dem Streich-Orchester teilnehmen, erhalten auf die Gebühr des Hauptfaches eine Ermäßigung von 20 % für die Dauer des parallelen Unterrichts.
- (4) Die Ermäßigung nach (1), (2) und (3) erhalten Schüler/-innen bis zum 25. Lebensjahr, vorausgesetzt sie befinden sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf). Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.
- (5) Geschwister- und Mehrfächerermäßigung werden nicht gleichzeitig gewährt.
- (6) Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden und wird im Einzelfall durch Oberbürgermeister oder Haupt- und Finanzausschuss entschieden. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Erwachsenenzuschlag
Für Erwachsene ab 18 Jahren erhöhen sich bei Belegung eines Instrumental- bzw. Vokalfaches die unter § 5 genannten Gebührensätze um 173,00 € pro Schuljahr. Ausgenommen von diesem Zuschlag bleiben Unterrichtsteilnehmer, die sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf) befinden, längstens aber bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres. Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

§ 6 (3. Änderungssatzung vom 31.07.2015)

Rückvergütung der Gebühren entfällt ersatzlos.

§ 7

Instrumentenmiete

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten, zunächst auf die Dauer eines Schuljahres.
Die Mietgebühr beträgt jährlich für
 - a) Blechblasinstrumente € 66,--
 - b) Holzblasinstrumente € 66,--
 - c) Streichinstrumente € 66,--Sie wird zusammen mit den Unterrichtsgebühren in Rechnung gestellt.
- (2) Die laufenden Unterhaltskosten für gemietete Instrumente (z.B. Rohrblätter, Saiten usw.) sind vom Schüler selbst zu tragen.
- (3) Für Schäden bzw. Verlust des gemieteten Instruments haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

§ 8 (3. Änderungssatzung vom 31.7.2015)

Unterrichtsausfall

- (1) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag unter Vorlage eines Attests nach vier versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit am Schuljahresende erstattet.
- (2) Unterrichtsstunden, die wegen Erkrankung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Stunden werden auf Antrag zurück erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des Schuljahres gestellt werden.
- (3) Bei der Rückerstattung des Schulgeldes für einzelne Stunden wird die Unterrichtsstunde mit 1/40 des Jahresschulgeldes berechnet.

§ 9

Ausschluss von Gebührenerstattungen

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 10

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

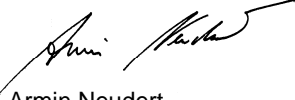
§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. September 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden § 1 und 2 der 3. Änderungssatzung vom 31.07.2015 außer Kraft gesetzt.

Donauwörth, den 10. April 2017

Stadt Donauwörth

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Neudert', with a stylized flourish at the end.

Armin Neudert
Oberbürgermeister